



Herr Anwalt, ich bin bei Rot gefahren

Der neue EXPRESS-Service

EXPRESS-Leser fragen. Uwe Lenhart antwortet. Der Verkehrsrechtsanwalt und Buchautor aus Frankfurt hilft nun bei Sorgen rund um den Verkehr. Und das sind die ersten Fragen und Antworten:

Ulrich G., Köln: Ich wurde angehalten, weil ich eine rote Ampel überfahren habe. Ein Polizist hat das angeblich beobachtet, und das die Ampel schon lange rot war. Das bezweifle ich. Ich bin höchstens bei rot gefahren, damit mir mein Hintermann nicht ins Heck knallt. Was erwartet mich jetzt?

Uwe Lenhart: Man wirf Ihnen vor, eine Ampel missachtet zu haben, die schon länger als eine Sekunde Rot war. Im Gegensatz zum Rotlichtverstoß bis zu ei-

Der Verkehrs-Anwalt hilft

Schreiben Sie an: EXPRESS, Verkehrsrecht, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder an vermischtes@express.de

ner Sekunde (90 Euro Geldbuße, 3 Punkte) drohen höhere Geldbuße (€ 200, 4 Punkte) und ein Monat Fahrverbot. Damit es zu einer Verurteilung wegen so genannten qualifizierten Rot-

lichtverstoßes kommen kann, müssen Zeugen genau angeben können, wie Ihr Auto in den durch die Ampel geschützten Bereich, der nach der breiten Haltelinie beginnt, gefahren ist. Es kann sich durchaus lohnen, den Zeugen in einer Hauptverhandlung vor Gericht zu befragen. Zumal in Ihrem Falle den Rotlichtverstoß nur ein Polizeibeamter gesehen haben will.

Edgar H. Langenfeld: Ich möchte mir einen Roller zulegen mit 125 Kubik Hubraum. Ich habe den Führerschein Klasse 3 vor dem April 1980 gemacht. Dann wurde mir der Führerschein für 9 Monate entzogen und 1983 wiedererteilt. Darf ich dann nur eine 50er oder doch eine 125er fahren?

Uwe Lenhart: Derzeit dürfen Sie nur Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm³ bzw bis 50 km/h (alte Fahrerlaubnisklasse 4, neue Fahrerlaubnisklasse M) führen. Um den von Ihnen gewünschten Roller mit 125 cm³ Hubraum fahren zu können, benötigen Sie die alte Fahrerlaubnisklasse 1b (neue Klasse A1).

Und wie muss ich eigentlich im Auto meine Hunde sichern?

Rita M. aus Düsseldorf: Gibt es eigentlich eine Vorschrift, wie ich meine Hunde im Auto sichern muss?

Uwe Lenhart: Ja, gibt es. Die Rechtsprechung sieht es als grob fahrlässig an, wenn man

seinen Hund im Auto nicht sichert. So kann passieren, dass die Vollkasko-Versicherung im Falle eines Unfalls nicht bzw. nur teilweise zahlt. Der Grund dafür ist, dass Hunde laut Straßenverkehrsordnung als La-

dung gelten und die Ladung muss eben entsprechend gesichert werden. Je nach Größe des Hundes sind Gurte, Transportboxen oder der Platz im eigenen Reich Kofferraum empfehlenswert.

Foto: dpa